

Die Leistungs- und Geräuschmessungen erfolgten mit Serienluft-  
filtern.

Die Geräuschmessungen erfolgten nach der EG-Richtlinie 78/1015/EWG  
und Richtlinien für die Geräuschmessung an Kraftfahrzeugen vom 13.9.66  
mit Änderungen vom 7.11.80.

Die Leistungsmessungen (Vergleichsmessungen) erfolgten auf einem Rollen-  
prüfstand Typ Marolotest, Hersteller P.Marollaud.

### III. Schlußbescheinigung

Die Auspuffanlage kann an allen Krafträdern vom Typ Honda XL 500 S  
(PD 01), Motor Typ PD 01 E (K 20/5500) verwendet werden.

Nach dem Anbau ist darauf zu achten, daß keine Gummi- oder Kunststoff-  
teile (z.B. Schlauch für Ölentlüftung) am Auspuff anliegen.

Die so ausgerüsteten Krafträder entsprechen den heute gültigen Vor-  
schriften der StVZO.

Gegen eine Begutachtung der Fahrzeuge gem. §§ 19 bzw. 21 StVZO bestehen  
keine technischen Bedenken.

Stuttgart, den  
TYP-B1/Eb

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
Dipl.-Ing.



( Bartl )

## GUTACHTEN

Grundlage für Fahrzeugprüfungen zur Erstellung von Gutachten nach  
den §§ 19 und 21 StVZO

über die Auspuffanlage

Hersteller: Marving, Italien

Typ: Amacal 2

Art: Reflexionsschalldämpfer

Kraftrad: Honda XL 500 S (PD 01)

### I. Angaben zum Fahrzeugbrief

Ziff. 30: 85 dB (A) P (gemessen bei n/2 im Nahfeld)

Ziff. 31: 84 dB (A) E

Ziff. 33: Auspuff "Marving"

Kennzeichnung Amacal 2, Marving

### II. Weitere Angaben und Hinweise

Durch den Anbau der 4 in 1 Auspuffanlage "Marving" bleibt die Nennleistung  
im Rahmen der zulässigen Toleranzen.

Der Auspuff ist mit Amacal 2 "Marving" und Firmenstempel gekennzeichnet.

Der Aufbau des Schalldämpfers ist der Anlage zu entnehmen.

Das zylindr. Endstück ist mit dem Schalldämpfer mit Abreißschrauben ver-  
bunden.

Die Befestigung erfolgt an der Originalhalterung.

Der Anbau der Auspuffanlage "Marving" ist gem. § 19 oder gem. § 21 StVZO  
durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bei einer Tech-  
nischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zu begutachten.

Rückwirkungen auf die Lebensdauer des Motors sind nicht Gegenstand  
dieses Gutachtens.